

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Viertes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Thüringer Gesetz zur schnellen Umsetzung des Konjunkturpakets II)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Bundesregierung hat ein zweites Maßnahmenpaket zum Ankurbeln der Konjunktur auf den Weg gebracht und verabschiedet. Dieses im Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland gebündelte Maßnahmenpaket ist vom Deutschen Bundestag am 13. Februar 2009 und vom Bundesrat am 20. Februar 2009 beschlossen worden. Bestandteil dieses Gesetzes ist das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder. Dabei spielen die Investitionen und Investitionsmöglichkeiten der Kommunen eine maßgebliche Rolle. Um die erwünschte konjunkturelle Wirkung zu erzielen, hat die Bundesregierung die Zusätzlichkeit der Maßnahmen als ein entscheidendes Kriterium festgelegt. Damit ist vorprogrammiert, dass die Thüringer Kommunen Nachtragshaushaltssatzungen erlassen müssen. Denn die Thüringer Kommunalordnung legt in § 60 Abs. 2 unter anderem fest: "Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn ... 3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen ..."

Allerdings steht dies der angesprochenen und notwendigen schnellen Umsetzung entgegen.

Ferner war in Thüringen die Handhabung von Kreditaufnahmen für sogenannte rentierliche Investitionen nicht eindeutig geregelt, was zu einer unterschiedlichen Praxis durch die Genehmigungsbehörden, in diesem Fall durch die Kommunalaufsichten führte.

Da im Zuge des Konjunkturpakets II insbesondere auch Investitionen in energetische Sanierungen getätigt werden sollen und diese Klarstellung längst überfällig ist, wird auch dieses Problem geregelt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Grundlage dafür gelegt, dass die Gemeinden, Städte und Landkreise die betreffenden Maßnahmen des Konjunkturpakets II schnell umsetzen können. Damit soll einer entscheidenden Grundvoraussetzung für das Wirken von konjunkturellen Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Dies soll erreicht werden, indem die Thüringer Kommunen von der Verpflichtung befreit werden, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Aufnahme von Krediten für soge-

nannte rentierliche Investitionen genehmigungsfähig ist. Damit soll thüringenweit ein einheitliches Handeln und Entscheiden der Kommunalaufsichten in dieser Frage erreicht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

**Viertes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung
(Thüringer Gesetz zur schnellen Umsetzung des Konjunkturpakets II)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 60 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 3 ist eine Nachtrags-
haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 entbeh-
lich, soweit lediglich Ausgaben des Vermögenshaus-
halts für Investitionen im Rahmen des Gesetzes zur
Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen
und Länder betroffen sind. Die Regelung des § 58 Abs. 1
bleibt davon unberührt."

2. Dem § 63 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sie ist in der Regel zu erteilen, wenn die Kreditver-
pflichtungen aus Einsparungen bei Bewirtschaftungs-
und Unterhaltskosten bzw. aus Einnahmen in mindes-
tens der Höhe des Kapitaldienstes gedeckt werden kön-
nen. Dies gilt insbesondere für energetische Sanie-
rungsmaßnahmen und für Projekte zur Nutzung erneu-
erbarer Energien."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Bundesregierung hat auf die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise mit einer Reihe von Maßnahmen reagiert, um für eine Stabilisierung des Binnenmarktes zu sorgen. Dabei kommt den Kommunen im Rahmen des Konjunkturpakets II eine herausragende Bedeutung zu. Das Gesetz versetzt die Kommunen in die Lage, schnell und unbürokratisch die ihnen zugeordnete Rolle auszufüllen. Der Thüringer Landtag verzichtet im Zuge der Umsetzung des Konjunkturpakets II auf einen Nachtragshaushalt. Deshalb sollte dies auch den Kommunen nicht auferlegt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Damit soll der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung allein aufgrund der Umsetzung des Konjunkturprogramms II entbehrlich gemacht werden. Satz 2 unterstreicht die Beteiligung des Gemeinderats bei erheblichen Ausgaben.

Zu Nummer 2:

Damit wird eine lange notwendige Klarstellung herbeigeführt und einer thüringenweit einheitlichen Auslegung zur Genehmigung von Krediten für rentierliche Investitionen der Boden bereitet.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion:

Matschie